



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Datum 23. November 2023

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRV-1300-83/32/7

An die

unteren Ausländerbehörden
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –

Untere Aufnahmebehörden
über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg
- Referate 15.2

Regierungspräsidium Tübingen
- Referat 15.1


Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referat 92

nachrichtlich an:

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg
- Landespolizeipräsidium -

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

 Geflüchtete aus der Ukraine: Weitere Hinweise zur Registrierung und Verteilung – Buchungen in „FREE“: Baden-Württemberg verzeichnet voraussichtlich bald ein „Plus“

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit dem 11. Juli 2022 buchen die unteren Ausländerbehörden in der Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz (kurz „FREE“) die Zugänge von Geflüchteten aus der Ukraine ein. Die Buchungen in FREE sind der Schlüssel zu einer gleichmäßigeren bundesweiten Verteilung von Geflüchteten aus der Ukraine auf die Länder. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium der Justiz und für Migration auch bereits mit Schreiben vom 22. August 2022 darauf hingewiesen, **dass Buchungen möglichst rasch bei Vorsprache bzw. zu Beginn des Registrierungsprozesses erfolgen sollen.**

Ganz aktuell kommt es nun erstmals dazu, dass **Baden-Württemberg** gegenüber anderen Ländern entsprechend der Buchungen in FREE seinen Erfüllungsstand nahezu ausgeglichen hat und es zeitnah möglich erscheint, dass in FREE **ein „Plus“ an Aufnahmen verzeichnet wird.** Daher werden **erste untere Ausländerbehörden in ausgewählten Stadt- und Landkreisen in einer dann anlaufenden Pilotphase** (dazu sogleich) bald die Möglichkeit haben, ukrainische Geflüchtete **auf andere Länder**, die ein „Minus“ verzeichnen, **weiterzuverteilen.**

Hierbei handelt es sich derzeit um die unteren Ausländerbehörden in Baden-Baden, im Landkreis Rottweil, in Ulm, im Schwarzwald-Baar-Kreis und im Landkreis Heilbronn. Hintergrund für die Auswahl dieser unteren Ausländerbehörden ist, dass die betreffenden Stadt- und Landkreise (untere Aufnahmebehörden) ihre Aufnahmeverpflichtung für Geflüchtete aus der Ukraine konstant und deutlich überschreiten; weitere Details hierzu finden Sie am Ende dieses Schreibens.

Für die übrigen Ausländerbehörden ändert sich nichts – diese buchen Neuzugänge Geflüchteter aus der Ukraine in FREE wie bisher.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

Die **Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung (oder Vorsprachebescheinigung oder Anlaufbescheinigung) soll grundsätzlich immer erst dann erfolgen, wenn eine Buchung in FREE abgeschlossen ist**; dies gilt insbesondere für die ausgewählten Ausländerbehörden, die die Weiterverteilung betreffen wird. Die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung (oder Vorsprachebescheinigung oder Anlaufbescheinigung) soll mithin also erst erfolgen, wenn klar ist, dass die betreffende Person nicht auf ein anderes Land weiterzuverteilen ist. Erfolgt die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung (oder Vorsprachebescheinigung oder Anlaufbescheinigung) dagegen **vor der Buchung in FREE**, so fällt die betreffende Person unter die dann mittels Allgemeinverfügung des zuständigen Regierungspräsidiums Karlsruhe bewirkte Zuweisungsentscheidung (vgl. § 24 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz bzw. die am 6. Mai 2022 bekanntgegebene Allgemeinverfügung) und **kann nicht weiterverteilt werden. Dies ist zu vermeiden**. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung ohnehin nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 81 Abs. 3 und Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (insb. erfolgte Registrierung) erfolgen kann.

Die zuvor genannten unteren Ausländerbehörden in Baden-Baden, im Landkreis Rottweil, in Ulm, im Schwarzwald-Baar-Kreis und im Landkreis Heilbronn werden vom **zuständigen Referat 92 des Regierungspräsidiums Karlsruhe noch gesondert informiert** und erhalten insbesondere noch eine Anleitung zur Buchung der Weiterverteilung sowie Informationen zum weiteren Ablauf.

Grundlage für die Auswahl der o.g. unteren Ausländerbehörden für die Pilotphase ist der Erfüllungsstand der einzelnen Kreise bezüglich der Aufnahme Geflüchteter aus der Ukraine (vgl. sog. „2-Wochen-Mails des Regierungspräsidiums Karlsruhe). Bislang war die Steuerung einer landesweit möglichst gleichmäßigen Verteilung nur „von unten“, d.h. über die Verteilung von Geflüchteten aus der Ukraine aus der Erstaufnahme in die sog. Minuskreise möglich. Mit dem erwarteten „Plus“ für Baden-Württemberg in FREE wird erstmals die Möglichkeit bestehen, auch „von oben“ zu steuern, d.h. dass die Stadt- und Landkreise, die konstant ein deutliches Plus bei der Quotenerfüllung haben, können dieses Plus – abhängig vom aktuellen Stand in FREE - durch die Abgabe in andere, aufnahmepflichtige Bundesländer abschmelzen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Quotenerfüllung in FREE von vielen externen Faktoren, z.B. vom bundesweiten Geschehen (z.B. führen viele Buchungen eines anderen Bundeslandes zu einer negativen Quotenerfüllung in Baden-Württemberg) bzw. vom Ankunftsverhalten der Geflüchteten aus der Ukraine (bislang keine Weiterleitungen von Personen, die in Baden-Württemberg registriert wurden) maßgeblich beeinflusst wird. Dies bedeutet u.a., dass die Quoten(über-)erfüllung starken Schwankungen unterliegen kann (z.B. können Weiterleitungen in andere Bundesländer auch nur kurzzeitig für wenige Stunden möglich sein). Die Pilotphase wird daher auch durch das Regierungspräsidium Karlsruhe eng begleitet.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den pilotierenden unteren Ausländerbehörden und unteren Aufnahmebehörden wird – insbesondere zum Leistungsbezug nach dem AsylbLG – angeregt.

Hierzu folgende weitere Hinweise:

- Das Gesetz zur Umsetzung des Rechtskreiswechsels sieht vor, dass der Anspruch hilfebedürftiger Geflüchteter aus der Ukraine auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII mit dem Vorliegen persönlicher Voraussetzungen aus dem Bereich des Aufenthaltsrechts verknüpft ist. Voraussetzung für den Leistungsanspruch nach dem SGB II bzw. XII ist grundsätzlich
 - (1.) eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 AufenthG,
 - (2.) die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG und
 - (3.) die Ausstellung einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG durch die zuständige Ausländerbehörde.

Die o.g. Personen, für die noch keine Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erstellt wurde, haben daher einen Leistungsanspruch nach dem AsylbLG.

- Im Rahmen der Leistungsgewährung ist insbesondere auf die Kosten der Reise (Stichwort: Fahrkarte und Proviant) abzustellen, die aufgrund der Weiterverteilung in ein anderes Bundesland entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Lehr
Ministerialdirigent